



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 3488/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gz.: 2005/00596-su/S,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5195807-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 2009
durch
den Richter am Verwaltungsgericht M ü l l e r als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2008 verpflichtet, für den Kläger das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 27.07.1968 geborene Kläger ist Staatsangehöriger des Iran. Er gehört zur Volksgruppe der Kurden und stammt aus der Stadt Kerend.

Nachdem er im August 2002 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, stellte er seinen ersten Asylantrag. Hierbei gab er zur Begründung u.a. an, er habe Angst vor einer staatlichen Verfolgung gehabt. Er selbst sei längere Zeit Mitglied einer Gruppe mit dem Namen „Kriegszelle für Demokratie“ gewesen. Dieser Asylantrag ist mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.09.2002 abgelehnt worden. Im Dezember 2002 ist der Kläger als unbekannt verzogen gemeldet worden, das von ihm eingeleitete gerichtliche Verfahren wurde mit Beschluss vom 21.07.2003 eingestellt.

Am 03.01.2006 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung gab er dabei u.a. an, während seines ersten Asylverfahrens sei er nach Norwegen ausgereist. Er habe sich vom 28.12.2002 an dort aufgehalten, im Dezember 2005 sei er über Schweden und Dänemark wieder nach Deutschland eingereist. Weitere Asylgründe würden durch seine Bevollmächtigten vorgetragen. Mit Bescheid vom 17.01.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. auf Abänderung des Bescheides vom 16.09.2002 ab. Zur Begründung führte es u.a. aus, nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG, § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG sei ein neues Verfahren nicht durchzuführen. Daraufhin hat der Kläger am 06.02.2006 Klage erhoben, die er zunächst schriftsätzlich, später auch bei seiner Anhörung begründet hat. Hierbei gab er u.a. an, dass und warum er in seinem ersten Asylverfahren nicht die Wahrheit gesagt habe. Richtig sei vielmehr, dass er wie viele seiner Familienangehörigen aktiv in den Reihen der Volksfeddajin gekämpft habe. Im August oder September 1988 sei er gezwungen gewesen, mit den Mudjaheddin in den Irak zu fliehen, um sein Leben zu retten. Er sei dann nach einem entsprechenden Zulassungsverfahren in die Befreiungsarmee der Volksmudjaheddin eingetreten. Nach mehreren Jahren Mitgliedschaft bei den Mudjaheddin sei ihm dann jedoch klargeworden, dass es ihnen nicht um die Freiheit des iranischen Volkes gehe, sondern nur um die eigene Macht. 1999 habe er den Lagerkommandanten gebeten, die Befreiungsarmee verlassen zu dürfen, was jedoch abgelehnt worden sei. Im März/April 2002 habe der Kläger dann erneut die Entlassung aus der Befreiungsarmee gefordert. Er habe zuvor mitbekommen, dass diejenigen, die die Mudjaheddin verlassen wollten, zunächst für diese nach Europa gegangen seien, sich dort von ihnen losgesagt und sie denunziert hätten. Der Kläger habe dies auch für sich als den einzigen Ausweg aus der Situation gesehen. Er habe sich aber auch verpflichtet, zukünftig als aktiver Sympathisant die Mudjaheddin zu unterstützen, nicht über seine Schwierigkeiten zu reden und zu verschweigen, dass er in der Befreiungsarmee gewesen sei. Er sei dann nach Frankfurt geflogen, wo er - wie zuvor vereinbart - am Flughafen von einem Mudjahed in Empfang genommen worden sei. Von diesem sei ihm auch eingeschärft worden, dass er auf keinen Fall die wahren Umstände seines bisherigen Lebens berichten dürfe. Nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden sei, habe er nicht länger in Nieheim bleiben können. Er habe sich auch nicht illegal in Deutschland aufhalten wollen, so dass er dann nach Norwegen gegangen sei.

In diesem Verfahren ist die Beklagte mit Urteil vom 01.10.2007 unter Aufhebung des Bescheides vom 17.01.2006 verpflichtet worden, über den Asylfolgeantrag des Klägers vom 03.01.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden (7 K 274/06.A).

Der gegen dieses Urteil eingelegte Antrag auf Zulassung der Berufung ist mit Beschluss des OVG NRW vom 10.11.2008 (5 A 3109/07.A) zurückgewiesen worden.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 26.11.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es wurde außerdem festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte die Beklagte u.a. aus, auch das jetzige Vorbringen des Klägers könne in einigen wesentlichen Punkten keinesfalls überzeugen. Hinzu komme auch, dass es der Kläger bis zum heutigen Tag unterlassen habe, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde irgendwelche Identitätspapiere vorzulegen. Selbst wenn man jedoch das jetzige Vorbringen des Klägers als wahr unterstelle, sei ihm ggf. zuzumuten, im Iran seine Aktivitäten in der iranischen Opposition preiszugeben sowie Informationen über die Insassen des Camps Ashraf zu offenbaren.

Der Kläger hat am 10. Dezember 2008 die vorliegende Klage erhoben, mit der er weiterhin die Feststellung von Abschiebungshindernissen begehrt. Er verweist insoweit auf sein bisheriges Vorbringen, das er mit Schriftsatz vom 29.02.2009 ergänzt und vertieft. Er trägt des Weiteren vor, er könne nunmehr auch die Kopie seines alten Personalausweises vorlegen, der bei seiner Schwester im Iran verwahrt worden sei. Weitere Einzelheiten aus diesem Dokument ergeben sich aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung machte der Kläger außerdem geltend, wenn er auch an seinem jetzigen Wohnort keine Möglichkeiten für politische Aktivitäten habe, fahre er doch des Öfteren nach Hannover. Dort treffe er sich mit anderen Iranern und mit denen bereite er u.a. Protestaktionen vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2008 zu verpflichten, für den Kläger das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch zum Verfahren 7 K 274/06.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Generalakten Iran Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26.11.2008 für ihn feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Hierbei kann zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf das Urteil vom 01.10.2007 in dem Verfahren 7 K 274/06.A verwiesen werden, in dem u.a. dargelegt wird, dass sich der Anspruch des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylver-

fahrens zwar nicht aus §§ 71 AsylVfG i.V.m. 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt, dass jedoch daneben auch die Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG zur Anwendung kommen. An dieser Ansicht, die auch durch die Entscheidung des OVG NRW vom 10.11.2008 in dem Verfahren 5 K 3109/07.A bestätigt wird, hält das erkennende Gericht fest.

Dann jedoch zeigt sich, dass im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen; dies wiederum hat dann zur Folge, dass das der Beklagten im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG eingeräumt Ermessen auf Null reduziert ist, so dass sich von daher die angefochtene Entscheidung als rechtswidrig erweist und sie den Kläger in seinen Rechten verletzt, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO.

1. Auch nach nochmaliger Überprüfung und Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung geht das erkennende Gericht weiterhin davon aus, dass die Angaben des Klägers zu den Erlebnissen im Iran bzw. im Irak und insbesondere zu seinen Aktivitäten bei den Volksfeddajin/Mudjaheddin richtig sind. Der Kläger hat insoweit einen in sich schlüssigen, nachvollziehbaren Lebenssachverhalt geschildert, der zudem nach dem Inhalt der vorliegenden Generalakten Iran nicht als einzigartig oder einmalig angesehen werden kann, sondern vielmehr dem entspricht, was sich in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich ereignet hat. Soweit die Beklagte Zweifel an der Darstellung des Klägers u.a. damit begründet hat, dass er über seine Identität keine Unterlagen habe vorlegen können, ist dieses jedenfalls durch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Dokumente (Kopie eines Personalausweises des Klägers sowie Übersetzung) ausgeräumt.

Insgesamt überzeugend sind auch die Gründe, aus denen der Kläger die wirklichen Asylgründe nicht bereits im ersten Asylverfahren angegeben hat, sondern erst im später eingeleiteten Folgeverfahren. Insoweit konnte er in nachvollziehbarer Weise darlegen, aus welchen zumindest subjektiv verständlichen Gründen er sich seinerzeit gehindert sah, sein richtiges Verfolgungsschicksal offenzulegen und er stattdessen einen unzutreffenden Sachverhalt geschildert hat. Widersprüche bei den Angaben des Klägers zeigen sich weder hinsichtlich seiner geschilderten Aktivitäten für die

Volksmudjaheddin noch in Bezug auf die vom Kläger geschilderten Erlebnisse bei seinem ersten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; insgesamt wird auch insoweit ein in sich schlüssiger Sachverhalt mit näheren Einzelheiten geschildert.

Ist jedoch davon auszugehen, dass der Kläger jedenfalls früher Mitglied bei den Volksmudajheddin gewesen ist, kann ihm entgegen der Ansicht der Beklagten und auch unabhängig von etwaigen politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland eine Rückkehr in den Iran nicht zugemutet werden. Insoweit führt auch der neuste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.02.2009 u.a. aus, dass eine Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Als verbotene Organisationen werden insbesondere die linksorientierten wie z.B. die Volksmudjaheddin genannt. Weiter wird ausgeführt, dass insbesondere gegen Mitglieder der Volksmudjaheddin in der Vergangenheit Strafen auch wegen bloßer Mitgliedschaft in der Organisation verhängt worden sind. Selbst wenn es zutrifft, dass seit September 2004 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über 500 Personen mit einer MEK-Vergangenheit aus dem Irak auf dem Landweg zurückgeführt hat, ohne dass diese - soweit bekannt - von staatlicher Seite behelligt wurde, führt der Lagebericht des Weiteren aus, dass nach Berichten des UNHCR Rückkehrer mit MEK-Vergangenheit gezwungen worden sind, ihre Aktivitäten in der iranischen Opposition preiszugeben und Informationen über die Insassen des Camps Ashraf zu offenbaren. Insbesondere bei Berücksichtigung des Umstandes, dass sich in dem genannten Camp im Irak nach Angaben des Lageberichtes noch immer mehrere 100 MEK-Mitglieder im Irak aufhalten, besteht auch für den Kläger die konkrete Gefahr, bei einer Rückkehr in den Iran zu seinen Aktivitäten bei den Volksmudajheddin bzw. zu dieser Gruppierung insgesamt befragt zu werden. Diese konkrete Gefahr wird aus Sicht des Gerichts noch weiter dadurch erhöht, dass sich der Kläger nach seinen Angaben, die auch insoweit glaubhaft sind, regelmäßig in Hannover mit iranischen Oppositionellen trifft. Da nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes davon auszugehen ist, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten, ohne dass damit in jedem Fall eine reale Gefährdung verbunden sein muss, besteht jedoch für den Kläger mit seiner MEK-Vergangenheit eine gesteigerte Gefahr, im Iran zumindest in den Verdacht zu geraten, weiterhin den Ideen der Volksmudjaheddin anzuhängen. Wenn des Weiteren berücksichtigt wird, dass nach den Angaben im Lagebericht vom 23.02.2009 bei

politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle die Strafverfolgungsbehörden oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten erheben und des Weiteren, dass seelische und körperliche Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug vorkommen, kann jedenfalls dem Kläger des vorliegenden Verfahrens nicht zugemutet werden, sich einer etwaigen Befragung durch iranische Sicherheitsbehörden auszusetzen. Selbst wenn der Kläger bei etwaigen Verhören nähere Angaben zu den Volksmudjaheddin machen sollte, kann er zur Überzeugung des Gerichts nicht davon ausgehen, dass er im Iran angemessen und unter Beachtung seiner seelischen und körperlichen Unversehrtheit behandelt wird. Noch weniger dürfte dies gelten, wenn sich der Kläger weigern sollte, ihm bekannte Informationen über die Volksmudjaheddin den Sicherheitskräften preiszugeben. Gründe, die gegen die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer asylrechtlich relevanten Verfolgung des Klägers im Iran sprechen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich; insbesondere durch die Vorgänge bei der Übersetzung des Personalausweises des Klägers im Iran, wie sie in der mündlichen Verhandlung geschildert worden sind, wird vielmehr noch der Eindruck bestärkt, dass der Kläger zu den Personen gehört, die im Falle einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer asylrechtlich relevanten Verfolgung unterliegen.

Das erkennende Gericht sieht sich in dieser Einschätzung nicht zuletzt bestätigt durch die von der Klägerseite genannten Entscheidungen des

VG Frankfurt am Main vom 16.07.2008 - 7 K 325/08.F.A und des VG
Düsseldorf vom 17.12.2008 - 2 K 4317/07.A -.

Wenn zum Beispiel in der genannten Entscheidung des VG Düsseldorf ausgeführt wird, dass zurückgekehrte Volksmudjaheddin keineswegs unbehelligt geblieben sind, sondern vielmehr von den iranischen Behörden gezwungen worden sind, über ihre Aktivitäten in der iranischen Opposition zu berichten und dabei auch Informationen über andere Mitglieder zu offenbaren und des Weiteren dargelegt wird, dass sich die Situation dieser Personen zudem seit dem Amtsantritt Ahmadenischads nochmals drastisch verschlechtert hat, spricht auch dies gegen die Annahme, eine Rückkehr in den Iran sei für den Kläger zumutbar, selbst wenn er dann von Sicherheitskräften befragt würde.

2. Liegen von daher die materiellen Voraussetzungen für die Feststellung des Abschiebungshindernisses des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, kann das der Beklagten im Rahmen einer Entscheidung nach §§ 48, 49 VwVfG eingeräumte Ermessen nur dahingehend ausgeübt werden, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden. Zwar könnte dagegen sprechen, dass der Kläger wegen seiner falschen Angaben im ersten Asylverfahren weniger schutzwürdig sein könnte; angesichts der Bedeutung der durch das Grundgesetz garantierten körperlichen Unversehrtheit sind die zu schützenden Rechte des Klägers höher zu veranschlagen als das Interesse an der - inhaltlichen - Aufrechterhaltung des Bescheides des Bundesamtes vom 17.01.2006. Dies gilt umso mehr, weil der Kläger für seine unrichtigen Angaben in seinem ersten Asylverfahren hinreichende und nachvollziehbare Gründe nennen konnte.

Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen